

## Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Caritaswissenschaft und Ethik

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. Februar 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Arts Caritaswissenschaft und Ethik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im Studiengang Master of Arts Caritaswissenschaft und Ethik wird zugelassen, wer
  1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang der Theologie, der Religions-, Sozial- oder Humanwissenschaften, der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt, und
  2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
- (2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie solide Kenntnisse auf dem Gebiet der Theologie, der Religions-, Sozial- oder Humanwissenschaften oder der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften erworben hat. Erforderlich hierfür ist, dass der Bewerber/die Bewerberin im Rahmen des ersten Hochschulstudiums im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 zu einer entsprechenden Thematik seine/ihre Abschlussarbeit angefertigt oder fachspezifische Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Leistungsumfang von mindestens 25 ECTS-Punkten erbracht hat. Sofern der Bewerber/die Bewerberin geeignete Nachweise hierüber vorlegen kann, genügt es auch, wenn die gemäß Satz 1 geforderten Kenntnisse im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in einer karitativen oder diakonischen Einrichtung erworben wurden.
- (3) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht über die gemäß Absatz 1 Nr. 2 geforderten Deutschkenntnisse verfügen, können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie den Nachweis über dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Deutschkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbringen.

### § 3 Bewerbung

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Arts Caritaswissenschaft und Ethik vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. gegebenenfalls geeignete Nachweise über eine berufliche Tätigkeit in einer karitativen oder diakonischen Einrichtung und über die dadurch erworbenen Kenntnisse im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1,
5. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache und
6. ein in deutscher oder englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Arts Caritaswissenschaft und Ethik an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt.

Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) bei der Zulassungskommission für den Studiengang Master of Arts Caritaswissenschaft und Ethik (Postanschrift: Theologische Fakultät, Arbeitsbereich Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit, Albert-Ludwigs-Universität, Platz der Universität 3, 79098 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

#### **§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren**

(1) Die Theologische Fakultät setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus den Direktoren/Direktorinnen der beiden Arbeitsbereiche Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit und entweder Christliche Gesellschaftslehre oder Moralthologie sowie dem Direktor/der Direktorin eines weiteren Arbeitsbereichs der Theologischen Fakultät, die jeweils den Status eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin haben. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine an der Theologischen Fakultät hauptberuflich tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten; auch in diesem Fall muss gewährleistet sein, dass die beiden in Satz 1 bezeichneten Arbeitsbereiche durch je ein Mitglied der Zulassungskommission vertreten sind. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Eine Wiederbestellung der Mitglieder der Zulassungskommission sowie ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen ist zulässig. Den Vorsitz führt der Direktor/die Direk-

torin des Arbeitsbereichs Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

(5) Die Zulassungskommission berichtet der Theologischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre vom 10. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 40, S. 403–405), berichtigt am 5. März 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 12, S. 54), außer Kraft.

Freiburg, den 27. März 2018



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor